

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 20. —

Breslau, den 20ten Mai 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 198. Wegen der Schmiergelber bei Dienststreifen durch Ertrapost.

Nach der durch das Amts = Blatt pro 1811. Nro. 11. ad 82. bekannt gemachten Bestimmung des Königl. Militair = Oekonomie = Departements wegen der Dienststreife = Kosten der Militair = Personen dürfen Reisende, wenn sie sich einer Postkalesche von den Postämtern bedienen, kein Schmiergeld entrichten. Diese dem Post = Reglement angemessene bisher nicht überall beobachtete Bestimmung wird hiermit in Erinnerung gebracht, und haben sich namentlich sämtliche Postämter darnach zu achten.

M. VIII. 539. April. Breslau, den 6ten May 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 199. Betreffend die Eintragung der Amtshandlungen bey den jetzt die Garnison oft wechselnden Militair = Predigern durch die Prediger jeden Orts.

Die geistlichen Amtshandlungen bey Militair = Personen von solchen Brigaden und Bataillonen, die gegenwärtig aus andern Provinzen in Schlesien eingerückt sind, und ihre Garnison selbst in dem Breslauschen Regierungs = Departement oft wechseln müssen, aber von ihren resp. Militair = Geistlichen nicht begleitet werden, sollen von den Civil = oder Militair = Geistlichen, an deren Wohn = Orten sie garnisoniren, in ein besonderes Buch eingetragen, und dieses jederzeit am Ende des Jahres demjenigen Militair = Prediger zugesandt werden, zu dessen Brigade die Militair = Personen gehören, die dergleichen Handlungen haben verrichten lassen.

Dieses wird sämmtlichen fixirten Militair- und Civil-Predigern hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, woben jedoch bemerkt wird, daß deshalb die Verfügung in No. 8, 77. des diesjährigen Amts-Blattes keinesweges als aufgehoben zu betrachten ist.

G. S. IX. April 199. Breslau, den 9ten May 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen-Regierung.

Nro. 200. Wegen Einführung des rheinländischen Werkmaaßes bey Bauten, und des Magdeburgischen Ackermaaßes bey Vermessungen

Da zur Erhaltung einer bessern Uebersicht, auch als vorbereitende Maaßregel es sehr nützlich ist, daß besonders bey allen Gebäuden, die aus öffentlichen Fonds unterhalten werden, und bey allen Acker-Feld- und Forst-Vermessungen, die wegen eines Staats-Interesse geschehen, der rheinländische Werkfuß und das Magdeburgische Morgenmaaß zu 12 Fuß rheinländisch gebraucht werde; so erhalten sämmtliche Land- und Wasser-Bau-Inspectoren, so wie die Bau- und Vermessungs-Conducteurs hiermit die Anweisung, bei ihren Veranschlagungen und Vermessungen sich durchaus keines andern, als nur des rheinländischen Werk- und Magdeburgischen Ackermaaßes künftig zu bedienen, und thätig dahin mitzuwirken; daß auch die Bau-Handwerker das rheinländische Werkmaaß bey ihren Bauten gebrauchen.

G. XI. April. 286. Breslau, den 9ten May 1812.

Polizei-Deputation der Königl Breslauschen Regierung von Schlefien.

Nro. 201. Wegen Beitreibung der Personal-Steuer Reste.

Sämmtliche Herren Landräthe werden hierdurch aufgefordert, da noch ansehnliche Rückstände der Personal-Steuer existiren, diese Reste sofort von den betreffenden Dominiis und angezessenen Gemeinde-Gliedern im Verhältniß des Steuer-Catasters beizutreiben, indem nach lit. e. des 6ten §. des Edicts vom 7ten Septbr. 1811. S. 260. der Gesch-Sammlung pro 1811. die Dominia und ansässigen Wirthe für alle Reste bei der Personal-Steuer zu haften haben.

F. III. April. 145. Breslau, den 9ten May 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 202. Die Consumtions-Steuer-Abgabe vom Roggen-Malz zur Essig-Brauerey betreffend.

Die Accise- und Consumtions Steuer-Nemter des Breslauschen-Regierungs-Departements werden in Gemäßheit der Verfügung der Königl. Abgaben-
Sec-

Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 21sten v. Mts. hiermit angewiesen:

die Consumtions-Steuer = Abgabe vom Roggenmalz zur Essigbrauerey, von nun an, nach dem Saße welcher von Roggenmalz zur Brandtweinbrennerey statt findet, also für den Breslauer Scheffel

a) auf dem platten Lande mit 6 sgl.

b) in den Städten mit 24 sgl. 1 d'. zu erheben.

Es bedarf übrigens für das platte Land zum Roggen-Malz zur Essig-Fabrication keiner besonderen Zettel-Sorte; sondern es haben die Aemter hiezu die für den Roggen-Brandtweinschroot auf dem Lande bestimmten Zettel ebenfalls zu verwenden.

Breslau, den 9ten May 1812.

Breslauer und Reisser Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 203. Wegen Benennung der Nahrungs Steuer pro possessione und professione.

Damit aus Veranlassung des Wortes: „Nahrungs = Steuer“ pro possessione und professione künftig keine falschen Begriffe verbunden werden, ist durch das Rescript der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für directe und indirecte Abgaben vom 13ten April c. festgesetzt worden:

1.) daß die Nahrungs-Steuer, welche nach dem Publicando vom 12ten Januar c. Nro. 28. Stück 3. des Amts-Blatts von den Gärtnern und Häuslern von der Possession gegeben wird, künftig unter dem Nahmen Haussteuer vom platten Lande erhoben und berechnet;

2.) die nach dem Publicando vom 14ten April c. (Nro. 166. Stück 16. des Amts-Blatts) verbleibende Nahrungs-Steuer von der Profession derjenigen, die nach dem Gewerbe-Steuer-Reglement vom 2ten Novbr. 1810. nicht Gewerbesteuerpflichtig sind, unter dem Namen der unfixirten Contribution, wie bereits in andern Provinzen, erhoben und berechnet werden soll.

Welches hiermit bekannt gemacht wird.

G. XVI. April. 283. Breslau den 11ten May 1812.

Königl. Breslausche Regierung von Schlesien.

Nro. 204. Betreffend die Ermäßigung der Abgabe von ausländischem Brandtwein.

Bei der jetzt sehr vermehrten Consumtion des Getreides und des Brandtweins, ist es höchsten Orts zweckmäßig erachtet worden, die Zufuhr des Brandtweins

weins aus dem Auslande zu erleichtern und zu dem Ende die auf dem ausländischen Brandtweine bis jetzt ruhende Abgabe, auf so lange als die gegenwärtigen Verhältnisse dauern, bis zu denen, in dem hier folgenden Tarif, vorgeschriebenen Sätzen, zu ermäßigen.

pro Cente des Alcoholometers.		In Schlessien für das schlessische Quart in alten schlessischen Cou- rant Gelde. sgr. d'.	
bis 40 pro Cent exclusive	=	1	6
von 40 bis exclusive 45 pro Cent	=	1	9
— 45 — " — 50 — —	=	1	11
— 50 — " — 55 — —	=	2	2
— 55 — — 60 — —	=	2	4
— 60 — — 65 — —	=	2	7
— 65 — — 70 — —	=	2	9
— 70 — — 75 — —	=	3	—
— 75 — — 80 — —	=	3	3
— 80 pro Cent	=	3	5

Nach den Bestimmungen dieses Tarifs haben sämtliche Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter von nun an die Gefäße von dem ausländischen Brandtweine zu erheben. Es wird ihnen jedoch die genaueste Verwiegung desselben mit dem Alcoholometer, besonders aber, wenn der Brandtwein aus dem Warschauer eingeht, von wo größtentheils Spiritus kommt, zur Pflicht gemacht, und in Gemäßheit der dieserhalb von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte unterm 23ten v. M. ergangenen Verfügung, hierdurch verordnet: daß in den Städten, wo Ober- und Stadt-Inspectoren befindlich sind, die Verwiegung jedesmal in deren Beisein; in den übrigen Städten aber, in
Bei-

Weisein von drei Officianten, nemlich des Rendanten, des Controllieurs und eines Aufsehers oder Visitators geschehen soll; und daß diese Officianten auf der Declaration bescheinigen müssen, daß die Stärke des Brandtwins in ihrer Gegenwart ausgemittelt worden sei. Auf den Grund solcher bescheinigten Declarationen werden sodann, neben dem Einfuhr-Zolle, die Consumtions-Gefälle, nach Maafgabe des vorstehenden Tarifs erhoben.

Sämmtliche Aemter, so wie die Herrn Ober- und Stadt-Inspectoren &c. haben sich nach obigen Vorschriften genau zu achten; die Herrn Steuerräthe aber müssen sich bei ihren Bereisungen von der richtigen Verwiegung des Brandtwins Ueberzeugung verschaffen, und haben diesen wichtigen Gegenstand in jedem Revisions-Protocolle besonders zu übernehmen.

Von drei zu drei Monaten müssen sämmtliche Aemter bei ihnen vorgesehten Abgaben-Deputationen, eine Nachweisung von dem in den letztverflossenen drei Monaten eingegangenen fremden Brandtwein nach dem hier folgenden Schema einreichen.

N a c h w e i s u n g

von dem bei dem Accise- und Zoll-Amte zu in den Monaten
eingegangenen fremden Brandtwein, und was davon nach andern Städten mit Passir-
zetteln wiederum versandt worden ist.

No.	Namen der	Quantität des eingegan- nen fremden Brandtwins.	Dessen Stärke.	Die Consum- tions- Accise dafür beträgt.	Davon ist mit Passir-Zettel nach andern Städten ver- sant	Bemerkungen.

In die zunächst einzureichende Nachweisung dieser Art ist derjenige fremde Brandtwein aufzunehmen, welcher im Mai seit Empfang dieses und in den Monaten Juni und Juli c. eingegangen ist. Spätestens den 10ten August muß diese Nachweisung bei der resp. Abgaben-Deputation eintreffen; einer Verspätung wird unfehlbare Ordnungs-Strafe folgen.

Bei dieser Gelegenheit finden wir zugleich eine hierher gehörige Erörterung nothwendig.

Der durch das Amtsblatt No. 34. pro 1811 sub No. 313. pag. 403. abgedruckte Tarif zur Besteuerung des Brandtwins, ist einer Mißdeutung unterworfen, indem es darin heißt:

35 pro Cent oder darunter —
 40 pro Cent — — —

u. s. w.

Die unter den Worten oder darunter stehenden Bindestriche — — können nemlich auf die folgenden Positionen bezogen und so verstanden werden, als sollte z. B. Brandtwein zu 50 pro Cent inclusive und zu 45 pro Cent exclusive gleiche Steuer geben. Dies ist aber, nach einer Declaration der Königl. Abgaben-Section vom 15ten v. M. nicht der Fall; sondern es gehören die Worte:

oder darunter

vor die Zahl 35, und es muß also heißen:

unter und bis 35 pro Cent,

hernach aber gehören keine Verbindungs-Striche darunter. Und da die Versteuerungs-Sätze nur von 5 zu 5 Graden steigen, so giebt z. B. der einländische Brandtwein vom Lande a 36. 37. 38 oder 39 pro Cent nicht mehr als der zu 35 pro Cent.

Der Ergänzungs-Tarif für den einländischen Brandtwein vom Lande, kommt also wie folgt zu stehen:

		pro Quart.
einländ. Brandtwein bis zu 39 pro Cent inclusive		I sgl. 2 d ^o .
dito = von 40 bis zu 44	=	I = 3 =
= " = 45 = 49	=	I = 5 =
= " = 50 = 54	=	I = 7 =
= " = 55 = 59	=	I = 9 =
= " = 60 = 64	=	I = 11 =
= " = 65 = 69	=	2 = 1 =
= " = 70 = 74	=	2 = 3 =
= " = 75 = 79	=	2 = 5 =
= " = 80 und darüber	=	2 = 7 =

Breslau, den 17ten Mai 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 205. Wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Gift-Waaren.

Mit Bezug auf die bisherigen Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Gift-Waaren und namentlich auf das Me-

dici-

dicinal-Edict von 1725. pag. 27. §. 4., die Verordnung an sämtliche Apotheker von 1758, die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11ten October 1801. und das Reglement für die Materialisten und Droguisten vom 16ten Januar 1802. und publicirt in Schlessien den 29ten August 1803. wird von dem hohen Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern unterm 30ten April c. für die Zukunft, insonderheit in Rücksicht der arsenikalischen Gifte, mit denen noch immer mancherley Mißbräuche vorgegangen sind, folgendes nähere Verhalten vorgeschrieben:

- 1) Der Debit des weißen, gelben und rothen Arseniks, welcher letztere auch Kauschgelb heißt, wie auch des Spermets, soll außer den Apothekern nicht allen Materialisten und Droguisten ohne Ausnahme, sondern nur denen, die dazu die specielle und polizeiliche Erlaubniß der vorgesetzten Provincial-Regierung erhalten haben werden, gestattet, den übrigen aber bei 20 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall verbothen sein.
- 2) Diese polizeiliche Erlaubniß wird von den Regierungen nur solchen Personen, deren Zuverlässigkeit vollkommen außer Zweifel gestellt werden kann, auf den Grund darüber hinlänglich sprechender Zeugnisse der Polizei-Behörden des Orts ertheilt.
- 3) Auch die solchergestalt zum Handel mit den gedachten Artikeln berechtigten Materialisten und Droguisten dürfen dieselben niemals bei unerläßlichem Verlußt dieser Berechtigung, in geringern Quantitäten als zu Vier Unzen und an Niemand anders als an Handwerker, Fabrikanten und Künstler, die solcher Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, und ihnen in dieser Rücksicht entweder vollkommen bekannt sind, oder sich durch glaubhafte Atteste legitimiren, so wie auch jederzeit nur gegen einen mit der Mitunterschrift und Siegel des Districts-Polizei-Commissairs oder Bezirks-Vorstehers versehenen, so genannten Giftscheins verkaufen, und überhaupt sind diese Materialisten und Droguisten rücksichtlich der Gift-Waaren derselben Polizei-Aufsicht und denselben Vorschriften wie die Apotheker unterworfen.
- 4) Fabricanten, Handwerker und Künstler können sich auch ihren Bedarf an vorerwähnten Gift-Waaren, jedoch nie weniger als Vier Unzen auf einmal direct aus den Hütten, die wegen der sorgfältigen Verpackung und Behandlung dieser Waaren schon instruirt sind, kommen lassen. In Absicht der Aufbewahrung der Gifte sind auch sie gleichen Vorschriften wie die Apotheker und einer gleichen Aufsicht, mithin den Visitationen der Physiker zc. unterworfen.

5) Arsenicalische Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäusen sind nur Apotheker ausschließlich zu debilitiren berechtigt. Aber auch sie dürfen zu diesem Zweck den Arsenik niemals anders als in folgender Mischung und Form, nemlich:

„ ein Loth gepulverten weißen Arsenik

„ ein Loth gepulverten Zucker,

„ ein halbes Loth gepulverte Kohlen und

„ acht Loth gebratene Schweinesfett oder gebratene Butter,

und zwar zu zwei guter Groschen für jede Unze von dieser Mischung gegen Giftschein und unter den sonst vorgeschriebenen Vorsichtsmaasregeln verkaufen, müssen daher dieses Mittel jederzeit vorrätbig halten, und sind verpflichtet, allemal die Empfänger auf die Gefahr, welche dadurch überhaupt und namentlich auch für die übrigen Hausthiere entsteht, aufmerksam zu machen, und als das beste Sicherungsmittel dagegen die Aufstellung des Gifts in durchlöcherten Kästen, so daß die andern Hausthiere nicht dazu kommen können, anzuempfehlen.

Sämmtliche Polizei-Behörden, und alle die es angeht, werden daher hierdurch angewiesen, sich hiernach gebührend zu achten.

P. X. Mai 486. Breslau den 11ten May 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 206. Wegen Berichtigung sämmtlicher Staats-Revenüen und rückständigen Liquidationen bis Ende May 1812.

Mit dem Ende des Monats Mai tritt der Schluß des Stats-Jahrs 181 $\frac{1}{2}$ ein und es ist daher durchaus nöthig, alle in das Jahr 181 $\frac{1}{2}$ gehörenden Staats-Revenüen mit Ablauf des Stats-Jahrs zu berichtigen und zur Königl. Haupt-Casse abzuführen.

Sämmtliche Herr Landrätthe, Königl. Accise-Steuer-Forst- und Domainen-Ämter, Magisträte und Juden-Ämter müssen sich daher angelegentlich bemühen, die Zahlung der Gelder binnen spätestens 14 Tagen zu bewirken und ohne Reste abzuschließen, da, sobald die Regierung-Haupt-Casse pro 181 $\frac{1}{2}$ abgeschlossen wird, nachträgliche Liquidationen, namentlich an Steuer-Remissionen, und Militair-Vorspann- auch Fourage-Lieferungs-Kosten aus den Einnahmen des besagten Jahres nicht befriedigt werden können, so werden sämmtliche Landrätthl. Officia des Breslauer-Regierungs-Departementis hierdurch aufgefor-

gefördert, alle dergleichen Liquidationen aus dem Jahre 181 $\frac{1}{2}$ bis spätestens den 15ten Juni d. J. anhero einzurichten, und ihre untergeordnete Behörden darnach zu instruiren, indem auf dergleichen später eingehende Liquidationen nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

Die Rendanten werden hiernächst erinnert, ihre Rechnungen dann sofort anzulegen, um solche an den bestimmten Terminen, ohne vorherige Erinnerung einbringen zu können.

Wer sich übrigens in dem einen oder andern hierunter faumsetzig zeigt, wird in die vorgeschriebene Strafe verfallen.

F. VIII. Mai 1818. Breslau, den 13. Mai 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 23. Wegen des in Gefinde-Sachen zu beobachtenden Ressorts.

Es sind von Seiten der Hohen Ministerien der Justiz und des Innern über das in Gefinde-Sachen zu beobachtende Ressort folgende Bestimmungen festgesetzt worden:

1) Wenn

- a) von der verweigerten Annahme des Gefindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft im §. 47. der Gefinde-Ordnung.
 - b) von dem verweigerten Zutreten im Dienst von Seiten des Gefindes §. 51.
 - c) von dem verweigerten Behalten des Gefindes im Dienst von Seiten der Herrschaft §. 160.
 - d) von dem verweigerten Bleiben des Gefindes im Dienst von Seiten des Gefindes §. 167. und
 - e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen die Rede ist, so hat die Polizey-Behörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen, und sie zu executiren. Diejenigen Partheien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren, sie sind aber verpflichtet, inzwischen bis zur Entscheidung des Richters, der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.
- 2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §. §. 12. 17. 20. und 31. der Gefinde-Ordnung stets, selbst wenn solche über 5 Rthl. betragen, vor die Polizei-Behörde, so daß dagegen keine Provocation auf

den Weg Rechtsens, sondern nur der Recours dagegen an die Regierung statt findet.

- 3) Die in den §. §. 51. und 168. der Gesinde-Ordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtsens, sondern nur der Recours dagegen an die Regierung statt findet, von den Polizei-Behörden festzusetzen und zu executiren.
- 4) Wenn von Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizei-Behörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen, und solche executiren, bis im Wege Rechtsens eine andere Entscheidung extrahirt worden. Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizei-Behörden bis zu 14 Tage Gefängniß- oder 5 Rth. Geld-Strafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtsens provocirt werden kann.
- 5) Die in den §. §. 37 und 38 der Gesinde-Ordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livée und der Kost gebühren lediglich den Polizei-Behörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.
Ebenmäßig steht

6) in den Fällen der §. §. 10. 13. 173. und 176. der Gesinde-Ordnung den Polizei-Behörden, die Cognition ausschließlich zu.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden daher hiermit angewiesen, in vorkommenden Fällen nach vorstehenden Bestimmungen sich gebührend zu achten. Bresl. den 1ten Mai 1812.
Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

Nro. 24. Betreffend die Forderung, was für Stempelbogen zur Berichtigung der Erbschafts-Stempel Gefälle zu den Acten gebracht werden sollen.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, werden sämtliche Unter-Gerichte im Departement d. selben auf den Grund einer Verfügung des hohen Königl. Justiz-Ministerii vom 18ten April a. e. hiermit angewiesen: zur Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle keine andere Stempelbogen für gültig zu erachten und zu den Acten zu nehmen, als solche auf welchen entweder von der Abgaben-Direction zu Berlin, oder von einem Accise-Amte, oder von einem Unter-Distributeur zu Potsdam, Breslau, Eretin und Königsberg in Preussen bezeuget worden ist, wenn und zu welchem Behuf die Abzahlung geschehen ist.

Breslau, den 1. Mai 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro. 15. Betreffend die Festsetzung, wie für Stempelbogen zur Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle zu den Acten gebracht werden sollen

Den sämtlichen Unter-Gerichten der Ober-Schlesischen Departements, wird hiermit zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht:

d.ß nach einer höchsten Orts erfolgten Festsetzung zur Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle, keine andere Stempelbogen für gültig zu erachten und zu den Acten zu nehmen sind, als solche, auf welchen entweder von der Abgaben-Direction zu Berlin, oder von einem Accise-Amte, oder von einem Unter-Distributeur zu Breslau, Potsdam, Stettin und Königsberg in Preußen, bezeugt worden ist, wenn und zu welchem Behufe die Lösung geschehen ist. Brieg, den 1. Mai 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Adel des Johann August Gerdtel, Besitzer der Redendischen Güter in Ostpreußen, anerkannt und bekräftigt und ihm den Namen von Gerdtel zu ertheilen; desgleichen auch den Lieutenant Schmidt vom 2ten schlesischen Husaren-Regimente, mit Beilegung des Namens von Düringsfeld, in den Adelsstand, und die 3 Söhne des verstorbenen Kammergerichtsraths Leo v. Schlieffen, nämlich:

den Obersten und Director der 4ten Division des Militair-Deconomie-Departements Heinrich Wilhelm v. Schlieffen, den auf seinen Gütern Czirwenh und Naxlow in Pommern Stolpschen Greises wohnenden Hauptmann außer Diensten Johann Ernst Ludwig von Schlieffen, und den in Königsberg befindlichen Obristen und ehemaligen Commandanten zu Königsberg Carl Friedrich von Schlieffen, in den Grafenstand zu erheben geruhet.

Der Landrath von Silzenteinb Neissischen Greises zum Landschafts-Director des Neissischen-Grottkauschen Erbsens, und an dessen Stelle zum interimistischen Landrath der Marsch-Commissarius von Rottenberg.

Der Polzi-Districts-Commissarius von Garnier auf Goslaw Creutzburgschen Greises, zum interimistischen Marsch-Commissario des Creutzburgschen Greises.

Der Ober-Amtmann Meyer zu Czarnowan, an die Stelle des abgegangenenen Ober-Försters Heider zum Districts-Polizen-Commissarius Oppelnschen Greises.

Der Justiz-Commissarius Carl Gottlieb Lange als 9. Lehrter Stadtrath zu Breslau.

Der ehemalige Rathmann Reiman: zum Bürgermeister zu Schurgast.

Der Bürger und Eisenhändler Pfizler zum untersten Rathmann zu Auras.

Der Kreis-Dragoner Rattiborschen Greises, Johann Moëdzieréz, zum Polzei-Bevrenter in die Stelle des zu Ratscher verstorbenen Polzei-Bevrenters Schütz, und zum Kreis-Dragoner des Rattiborschen Greises der interimistisch angestellt gewesene Kreis-Dragoner, Gayba.

Der Thor-Controlleur Bachwald zum Accise-Einnehmer am Sandthore zu Breslau.

- Der Accise: Aufseher Wighelen, zum Thor: Accise: Controleur in Breslau.
Der Waaren-Beschauer Juncker zum Mühlen: Waarenmeister in Breslau.
Der ehemalige besitzene Consumtions: Steuer: Aufseher von Purtscher zum Accise: Aufseher in Breslau.
Der ehemalige Bezirks: Rendant Pipiali zum Accise: Aufseher in Breslau.
Der ehemalige Consumtions: Steuer: Aufseher Lehmann, zum Accise: Aufseher in Juliusburg.
Der ehemalige Consumtions: Steuer: Aufseher Seeser, zum Accise: Aufseher in Ewin.
Der zeitliche hiesige Polizei: Secretair Bohde zum Administrator des Zucht: und Arbeitshauses zu Brieg.
Der ehemalige Neuschlesische Förster v. Wilczek zum Unter: Förster in dem Niedob: schüler Revier Forst: Amts Ribnick.
Der Schullehrer Gahner zu Ludwigsdorff Schweidnitzschen Kreises, zum Schullehrer zu Rudolfsstadt Bolkenhayschen Kreises berufen.
Der invalide Artillerie: Unter: Officier George Zimmermann als Schleußen: Meister am Klodnitz: Canal bei Schleiße Nro. VII.
Der Bezirks: Rendant Schrader als Accise: Aufseher nach Brieg.
Der besitzene Aufseher Schubert als Thorschreiber nach Krappitz.
Der Accise: Aufseher Rasch als Controleur nach Patschkau.
Der Thor: Visitator Heydrich zu Dhlau als Thorschreiber in Grottkau.
Der Accise: Aufseher Graupe aus Zülz als Thor: Visitator nach Dhlau.
Der invalide Unter: Officier Maurer als Accise: Aufseher zu Peiskretscham.
Der Accise: Aufseher Brendel von Zülz als Accise: Beschauer nach Beschau.
Der Consumtions: Steuer: Aufseher Mellenthin als Accise: Aufseher zu Zülz.
Der Controleur Seipel von Brieg als 2ter Controleur nach Meisse.

T o d e s f ä l l e .

- Der Pfarrer Constantin Reither zu Kostenblut Neumärkischen Kreises.
Der bei der vereinigten Gelehrten und Bürger: Schule zu Schweidnitz, als zweiter College oder als fünfter Lehrer angestellt gewesene Carl Gottfried Hanke.
Der Unter: Förster Petsch zu Szpikowitz, Niedobschüler Reviers zum Forst: Amt Ribnick gehörig.
Der pensionirte Neben: Zöllner Bugge in Brieg.
Der Rendant Bierling in Peiskretscham.
Der Beschauer Klose zu Ober: Glogau.
Der Thorschreiber Schary in Zülz.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die zu Brieg verwittwet verstorbene Majorin von Frümel hat der Armen: Anstalt zu Brieg 50 Rthlr. in ihrem hinterbliebenen Testamente legitt.
